

**Satzung
der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)**

unter Berücksichtigung der 1. Nachtragssatzung vom 23.02.06, der 2. Nachtragssatzung vom 13.06.07, der 3. Nachtragssatzung vom 10.12.09, der 4. Nachtragssatzung vom 17.03.2010, der 5. Nachtragssatzung vom 15.12.2010, der 6. Nachtragssatzung vom 19.09.2013, der 7. Nachtragssatzung vom 21.03.2018, der 8. Nachtragssatzung vom 12.12.2018, der 9. Nachtragssatzung vom 09.12.2020, der 10. Nachtragssatzung vom 28.09.2023, der 11. Nachtragssatzung vom 14.10.2025 sowie der 12. Nachtragssatzung vom 17.12.2025

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie des § 32 Abs. 6 des Gesetzes über Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.04.2003 folgende Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) erlassen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, der Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Henstedt-Ulzburg nach Maßgabe

- a) der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung)
- b) der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwillige Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren)
- c) der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien)

**§ 2
Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher**

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 993,60 €.
- (2) Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung, die für die Erste Stellvertretende oder den Ersten Stellvertreten-

den monatlich 10 % der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und für die Zweite Stellvertretende oder den zweiten Stellvertretenden monatlich 5 % der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt.

§ 3

Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung für jeden Tag der Vertretung in Höhe von 1/30 des Satzes der Gemeinde in Höhe von 4.529,60 € abgerundet auf volle Euro.
- (2) Erfolgt die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch die Stellvertretung nicht tageweise sondern nur für einzelne Veranstaltungen, Sitzungen oder ähnlichem wird für jeden Tag der teilweisen Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gezahlt, sofern nicht eine anderweitige Entschädigung (z.B. Sitzungsgeld) gewährt wird.

§ 4

Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50% der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers
- (2) Sofern eine Fraktion über mehr als eine/n Fraktionsvorsitzende/n verfügt, wird die Aufwandsentschädigung entsprechend unter diesen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 5

Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 56,00 €.
 1. für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung (nur Gemeindevertreterinnen und -vertreter),
 - der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind,
 - der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung, eines Ausschusses oder die der Meinungsbildung für wesentliche kommunale Vorhaben dienen,
 2. für sonstige von der Gemeindevertretung oder den Ausschüssen festgelegte Tätigkeiten für die Gemeinde.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder im Vertretungsfall.

Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Hauptausschusses wird nicht gezahlt.

- (2) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretungen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Sitzungsgeldes nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie den bürgerlichen Ausschussmitgliedern steht für ihre Arbeit in der Gemeindevertretung und den Ausschüssen, in die sie gewählt worden sind, ein elektronisches Sitzungsinformationssystem zur Verfügung. Bei Nutzung dieses Systems wird ihnen für die Kosten der privaten IT-Ausstattung ein monatlicher Zuschuss gezahlt. Dieser beträgt für

Gemeindevertreter/innen = 20,00 €

bürgerliche Ausschussmitglieder = 10,00 €.

Der Zuschuss wird für jeden angefangenen Monat der Nutzung des Systems in voller Höhe fällig und monatlich im Voraus gezahlt. Mit der Zahlung wird auf Sitzungsunterlagen (Tagesordnungen, Niederschriften, Vorlagen einschl. Anlagen und sonstige Unterlagen) in Papierform verzichtet. Diese werden dann nur noch elektronisch über das Sitzungsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären.

§ 6

Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, die Ortswehrführerinnen oder Ortswehrführer und ihre Stellvertreterinnen oder ihre Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren monatlich eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung sowie ein Kleidergeld.
- (2) Die ehrenamtlichen Gerätewartinnen und Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinien eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwartinnen und –warte sowie die Leitungen der Kinderabteilungen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinien eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.
- (4) Beruflich Selbständigen im Feuerwehrwesen ist gem. §32 Abs. 6 BrSchG auf Antrag abweichend von § 7 Abs. 2 dieser Satzung der tatsächlich entstandene Verdienstaufschlag auf Nachweis zu erstatten.

§ 6a

Vorstand und Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung

- (1) Der Vorstand der Kinder- und Jugendvertretung erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Kinder- und Jugendvertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 €.
- (2) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Kinder- und Jugendvertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,80 €.

§ 6b

Vorstand und Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Der Vorstand des Seniorenbeirates erhält für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 €.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,80 €.

§ 6c

Vorstand und Mitglieder des Beirates für Inklusion

- (1) Der Vorstand des Beirates Inklusion für Menschen mit Behinderung erhält für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates Inklusion ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 €.
- (2) Die Mitglieder des Beirates Inklusion für Menschen mit Behinderung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates Inklusion ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,80 €.

§ 6d

Inklusionsbeauftragte/r für Inklusion für Menschen mit Behinderung

Die Inklusionsbeauftragten für Menschen mit Behinderung erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 240,00 €.

§ 6e

Beauftragte/r für Fragen des Ortsnaturschutzes

Die/der Ortsnaturschutzbeauftragte/r erhält für ihre/seine ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 56,00 € monatlich.

§ 7

Sonstige Entschädigungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen wird der durch die Wahrnehmung

des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert ersetzt.

Ferner wird der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung erstattet, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 40,00 € und maximal 320,00 € am Tag.

- (2) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine gesonderte Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag werden statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (3) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die ein entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wurde.
- (4) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, können gesondert erstattet werden. An der Benutzung von Kraftfahrzeugen besteht ein erhebliches dienstliches Interesse. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 5 Bundesreisekostengesetz. Für Ortsfahrten wird keine Entschädigung gezahlt.

§ 8

Zahlung der Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes

- (1) Die Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2, 4, 6, 6d und 6e dieser Satzung werden monatlich im Voraus, die Aufwandsentschädigung gemäß § 3 innerhalb einer Woche nach Beendigung der Vertretungszeit, gezahlt.
- (2) Das Sitzungsgeld gemäß § 5, § 6a, § 6b und § 6c dieser Satzung wird vierteljährlich nachträglich für das jeweilige Quartal abgerechnet und bis zum 25. des auf das Quartal folgenden Monats gezahlt.
- (3) Die sonstigen Entschädigungen gemäß § 7 dieser Satzung werden innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen des entsprechenden Antrages mit den notwendigen Unterlagen gezahlt.

§ 9

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die Zahlung von Entschädigungen wird auf die Bestimmungen der Hauptsatzung verwiesen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am 08.04.2003 in Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 09.04.2003

gez. Bürgermeister/in